

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises
Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Lesefassung, Stand 01.01.2019

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerische Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- 2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- 3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Zusatzmüllsäcke.
- 2) Sind Restmüllgefäße nicht angemeldet, weil ein Nachbarzusammenschluss zugelassen wurde, ist eine Zusatzgebühr für das nicht angemeldete Grundstück zu entrichten (Müllgemeinschaftsgebühr).

- 3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. Bei Ausfall oder Störungen der Waage und der dazugehörigen elektronischen Einrichtungen wird die Menge vom Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt. Bei der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen (Kleinmengen), die über keine Einrichtungen zur gewichtsmäßigen Erfassung verfügen, bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen. Hiervon unberührt bleibt die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll auf der Energie- und Verwertungsanlage Dettendorf bei entsprechender Berechtigung gem. § 14 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 4 Gebührensatz

- 1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem werden bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse als Jahresgebühr zuzüglich Entleerungsgebühren nach Zahl und Größe der nach § 15 Abfallwirtschaftssatzung vorzuhaltenden Restmülltonnen bemessen. Die Anzahl der Entleerungen wird mittels eines am Mülleimer befestigten Transponders erfasst.
- 2) a) Die Jahresgebühr und die Entleerungsgebühr beträgt

	Jahresgebühr	Gebühr je Entleerung
für einen Müllnormbehälter 80 l	132,00 € (11,00 €/ mtl.)	3,10 €
für einen Müllnormbehälter 120 l	148,32 € (12,36 €/ mtl.)	3,62 €
für einen Müllnormbehälter 240 l	216,60 € (18,05 €/ mtl.)	5,52 €
für einen Müllgroßbehälter 1.100 l	718,68 € (59,89 €/ mtl.)	25,80 €
für einen Müllgroßbehälter 1.100 l (wöchentliche Entleerung)	1.216,08 € (92,69 €/ mtl.)	25,80 €

Je Restmüllgefäß und Kalenderjahr werden mindestens 10 Entleerungen berechnet, weitere Entleerungen nach der tatsächlich erfolgten Leerungszahl. Soweit der Gebührenschuldner nicht für das gesamte Kalenderjahr an das Holsystem angeschlossen ist, reduziert sich die Jahresgebühr und die Anzahl der Mindestentleerungen gemäß dieser Satzung anteilig um die nicht angemeldeten Kalendermonate. Die Ermittlung der anteiligen Mindestentleerungen erfolgt erforderlichenfalls durch mathematische Rundung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die Jahresgebühren ermäßigen, sofern der Gebührenschuldner Abfälle zur Verwertung nicht andienen muss und nachweist, dass er diese Abfälle, ohne die Einrichtungen des Landkreises zu nutzen, einer anderweitigen Verwertung zuführt.

- b) Die monatliche Gebühr beträgt für eine Biotonne bei
- | | |
|--|---------------|
| a) Regelabfuhr (April-Oktober wöchentlich, sonst 14-tägig) | 3,80 € |
| b) ganzjährig wöchentlicher Biomüllabfuhr | 5,50 € |
- c) Die Gebühr für die Leerung eines 1.100 l-Müllgroßbehälters nach § 16 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt **87,42 €** pro Entleerung (Zusatzentleerung).
- d) Die Gebühr für die Leerung eines 1.100 l-Müllgroßbehälters zur Entsorgung von Sandfang und Rechengut von Kläranlagen beträgt **144,00 €** pro Entleerung.

- 3) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Zusatzsäcken beträgt für jeden Abfallsack **3,90 €**
- 4) Die Gebühr für die Entsorgung gem. § 3 Abs. 2 (Müllgemeinschaftsgebühr) beträgt jährlich **70,00 €** (5,83 €/mtl).
- 5) Auf Antrag kann der Landkreis für private Haushaltungen zulassen, dass bei Pflegefällen mit nachgewiesener Inkontinenz und Kleinkindern mit Windelanfall ein Restmüllgefäß (Windeltonne), unter Befreiung von der Jahresgebühr angemeldet wird. Voraussetzung dafür ist, dass auf dem Grundstück bereits ein angemeldetes Restmüllgefäß vorhanden ist. Die Größe der Windeltonne bemisst sich maximal nach der Größe des bereits angemeldeten Restmüllgefäßes, höchstens jedoch ein 240 l Gefäß. Ein Nachbarzusammenschluss gem. §15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6) Soweit Wertstoffbehältnisse für Altpapier über den Anspruch gemäß § 15 Absatz 5 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hinaus genutzt werden, fallen hierfür folgende Gebühren an:

je 240 l - Wertstoffbehältnis	1,50 € monatlich
je 1.100 l - Wertstoffbehältnis	3,00 € monatlich
	zzgl. 5,00 € je Entleerungsvorgang

- 7) Werden Gefäße angemeldet, abgemeldet oder gewechselt, fällt pro notwendiger Anfahrt des Behälterdienstes eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** an. Die Gebühr nach Satz 1 entfällt bei An- oder Abmeldung einer Windeltonne nach Abs. 5, bei isolierter erstmaliger Anmeldung einer Biotonne sowie bei Anmeldung, Abmeldung oder Tausch eines Wertstoffgefäßes für Altpapier. Im Falle der Stellung zusätzlicher Wertstoffbehältnisse für Altpapier gemäß Absatz 6 wird die Gebühr nach Satz 1 erhoben. Die Gebühr nach Satz 1 kann angemessen erhöht werden, wenn die An-, Abmeldung oder der Tausch eines Gefäßes zu erhöhtem Aufwand für den Landkreis oder dessen Beauftragten führt und dieser erhöhte Aufwand auf das Verschulden des Anschlusspflichtigen oder dessen Bevollmächtigten zurückzuführen ist. Eine angemessene Erhöhung im Sinne des Satzes 3 ist eine zusätzliche Gebühr gemäß Satz 1 pro zusätzlich notwendiger Anfahrt. Von der Befreiung von der Gebühr nach Satz 2 kann abgewichen werden, wenn der Vorgang entsprechend Satz 3 mit erhöhtem Aufwand verbunden ist. Ist ein Gefäß vom Anschlusspflichtigen gemäß § 15 Abs. 5 Satz 5 der Abfallwirtschaftssatzung zu ersetzen, so erfolgt eine Heranziehung zum Schadenersatz in folgender Höhe:
- | | |
|----------------------------------|-------|
| a) je 80 l - oder 120 l - Gefäß: | 25 € |
| b) je 240 l - Gefäß: | 40 € |
| c) je 1.100 l - Container: | 250 € |
- 8) Die Gebühr für selbstangelieferte Abfälle aus Haushaltungen und für selbstangelieferte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle beträgt für je 1.000 kg **206,20 €** bis zur PKW-Kofferraummenge beträgt die Gebühr pauschal 5,00 € bis 15,00 € (maximal 500 l).
- 9) Die Gebühr für selbstangelieferten Erdaushub, Bauschutt (unvermischt), Straßenaufbruch, geeignet für Deponieklasse 0, beträgt auf der Bauschuttdeponie Dettendorf je 1.000 kg **19,10 €** Für Bauabfälle, die sich zum Recycling eignen, wird eine Gebühr von **14,10 €** je 1.000 kg erhoben.

- 10) Die Gebühr für selbstangelieferten verunreinigten Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch, beträgt je 1.000 kg für:
- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) Abfälle Deponieklasse 1 | 75,60 € |
| b) Abfälle Deponieklasse 2 | 199,00 € |
- 11) Die Gebühr für selbstangelieferten Grünabfall beträgt 6,00 € pro cbm bzw. **35,00 €** pro Tonne, ausgenommen Anlieferungen bis 5 cbm.
- 12) Die Gebühr für selbstangelieferte asbesthaltige Baustoffe und selbstangelieferte verpresste künstliche Mineralfasern, beträgt **113,90 €** pro Tonne.
- 13) Die Gebühr für selbstangelieferte künstliche Mineralfasern beträgt **223,90 €** pro Tonne.
- 14) Die Gebühr für selbstangelieferte sonstige Abfälle, soweit diese nicht unter Nr. 7 – 12 erfasst werden, beträgt pro Tonne
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) geeignet für Deponieklasse 1 | 109,50 € |
| b) geeignet für Deponieklasse 2 | 199,00 € |
- 15) Bei erschwertem Einbau bestimmter Abfallarten wird zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren eine Einbaugebühr von **65,57 €** je Stunde Arbeitsaufwand erhoben.
- 16) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 100 kg **40,00 €**
- 17) Der Gebührensatzschlag für das Aussortieren von Wertstoffen beträgt je angefangene Arbeitsstunde und eingesetzte Person **40,00 €**
- 18) Die Gebühr für weitere Abfallarten, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, wird durch den Landkreis, analog der Gebühren in den Abs. 7 – 13 im Einzelfall festgesetzt. Soweit Abfälle den Absätzen 7 - 13 der Satzung entsprechen, können der Sortieraufwand bzw. sonstige Merkmale gebührenerhöhend bzw. gebührenmindernd (z. B. Verwendbarkeit im Deponiebau, besonderer Aufwand bei der Abdeckung) berücksichtigt werden.
- 19) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle (§ 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) und von der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises nicht erfasste Abfälle zur Verwertung können durch den Landkreis gegen Entgelt angenommen werden.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner mit dem Beginn des Monats, an dem die Abfallbehälter erstmals vor dem 16. Tag des Monats auf dem Grundstück aufgestellt werden, sonst mit Beginn des folgenden Monats. Die Gebührenpflicht endet, wenn Abfälle auf dem Grundstück nicht mehr anfallen und Abfallbehälter nicht mehr genutzt werden können bzw. eingezogen wurden. Der/Die Gebührenpflichtige hat das Landratsamt rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, hierüber zu informieren. Geht die Mitteilung bis zum 15. Tag eines Monats beim Landratsamt ein, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des vorausgehenden Monats, sonst mit dem Ende des laufenden Monats. Soweit jedoch bis zum 15. Tag eines Monats noch Entleerungen erfolgt sind, endet die Gebührenpflicht zum Ende des laufenden Monats. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Gefäßgrößen gem. § 4 Abs. 2 ändern.

- 2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- 3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- 4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit je der Hälfte der im Kalenderjahr fälligen Gebühren (Jahresgebühr und zugrundeliegende Entleerungsgebühren) fällig am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides. Eine gesonderte Fälligkeit entsteht, sobald im Einzelfall Gebühren von mehr als 250 € entstanden sind und diese mit entsprechendem Abrechnungsbescheid fällig gestellt werden. Nach Abschluss eines Kalenderjahres, Abmeldung, Ummeldung oder sonstigen gebührenrelevanten Änderungen erfolgt eine Endabrechnung. Für die Zahlungen gem. Satz 1 werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres (hochgerechnet auf ein Kalenderjahr) unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestentleerungen zugrunde gelegt.
- 2) Der Gebühreneinzug für die Hausmüllentsorgung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- 3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- 4) Bei Verweigerung der Zahlung der anfallenden Gebühren ist der Landkreis berechtigt, die Leistungen nach der Abfallwirtschaftssatzung auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Ggf. ist der Landkreis auch berechtigt, die Annahme von Direktanlieferungen auf die Einrichtungen des Landkreises von der Leistung von Bar- bzw. Vorauszahlungen abhängig zu machen.
- 5) Bei Verstößen gegen den Anschlusszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in Form der fehlenden Vorhaltung einer Restmülltonne ist der Landkreis berechtigt, eine Gebühr in Höhe der Müllgemeinschaftsgebühr nach § 4 Abs. 4 für den Zeitraum, in welchem gegen den Anschlusszwang verstoßen wurde, zu verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1998, zuletzt geändert am 01.07.2004, außer Kraft.